

Die Mischehen in katholischer Sicht

Mit der grundsätzlichen Annahme des Schemas über die orientalischen Kirchen hat das zweite Vatikanische Konzil den Weg frei gemacht zu einer Neuregelung der Formpflicht der Ehe für die *unierten* Christen des Ostens. Seit 1949 war bekanntlich auch für die Mischehen zwischen einem unierten und einem orthodoxen Partner die Einhaltung der Formpflicht zur Gültigkeit des Ehe-Sakramentes gefordert. Das soll nun wieder geändert werden. Doch bereits heute leben tatsächlich nur noch zirka 2 Millionen unierter Christen in den ureigensten Gebieten der Ostkirche, d. h. unter einer überwiegenden Mehrheit Orthodoxer. Mindestens 8 Millionen Uniierter wohnen über die ganze Welt verstreut, d. h. zum großen Teil in unmittelbarem Kontakt mit Gläubigen der Reformationskirchen. So stellt sich seit der dritten Konzilssession auch die Frage, welche praktischen Lösungen für Mischehen zwischen Katholiken und Gliedern der *Reformationskirchen* theologisch vertretbar seien.

I.

Die Diskussion um die Revision des Mischehe-rechtes dreht sich vor allem um die Frage der Eheschließungsform und um die Forderung der konfessionellen Kindererziehung. Bevor wir nach den theologischen Prinzipien einer Lösung oder gar nach den praktischen Wegen fragen, müssen wir uns über den *Zweck der rechtlichen und pastoralen Weisungen* klar werden. Will man die Mischehe möglichst erschweren, weil man in ihr generell ein Übel sieht? Will man prophylaktisch die Katholiken, die gegen alle Warnung eine Mischehe eingehen, vor den drohenden Gefahren schützen? Will man statistisch erfaßbare Verluste vermeiden? Oder will man sich in einer konstruktiven und dynamischen Seelsorge jener Gläubigen annehmen, die in eigener Gewissensentscheidung das Wagnis einer Mischehe eingehen? Wenn sich diese Fragen auch gar nicht alternativ ausschließen, so fordert ihre Beantwortung

doch eine wichtige Vorüberlegung. Man kann die Frage nach dem Sinn und Zweck einer rechtlichen Regelung der Mischehenfrage überhaupt nur richtig beantworten, wenn man sich klar bewußt ist, daß die konfessionelle Mischehe letztlich eine Konsequenz der Kirchenspaltung darstellt. Die Mischehe kann darum nur durch die Wiederherstellung der Einheit aller Christen aus der Welt geschafft werden. Wer also die Mischehe aus unserer Gesellschaft eliminieren will, der muß sie an ihrer Wurzel angreifen, der muß die Kirchenspaltung eliminieren. Jeder Versuch, die Mischehe in unserer pluralistischen Gesellschaft durch ein generelles Verbot zu unterdrücken, ist darum völlig utopisch. Er verkennt die Hintergründe des Phänomens. Undifferenzierte Feststellungen, wie etwa: die Mischehe sei eine Gefahr für den Glauben, sie widerspreche der inneren Einheit der Ehe, sie belaste die Kirche u. a., helfen uns nicht viel weiter. Die eigentliche Gefahr für die Christenheit ist der Unglaube, und die eigentliche Belastung für die kirchliche Gemeinschaft ist die glaubensarme, religiös schwache Ehe. Sehr viele, vielleicht der größere Teil der Mischehen sind Symptom, aber nicht Ursache eines solch schwachen Glaubens. Die Partner haben sich zusammengefunden, weil die religiösen Werte, weil die Glaubensüberzeugung für ihre persönlichen Lebensentscheidungen keine oder nur eine ganz untergeordnete Rolle spielen. Ihnen muß die besondere Heilssorge der Kirche gelten, indem sie sich ihres schwachen Glaubens positiv annimmt. Auf keinen Fall darf sie bei ihnen den glimmenden Docht auslöschen. Daneben gibt es aber auch viele tiefgläubige Mischehen. Diese erleben in ihrer Gemeinschaft mit besonderer Eindringlichkeit die ganze Not der Kirchenspaltung. Was heute viele wache Christen schmerzlich fühlen, wenn sie Christus als Gott und Heiland in getrennten Gemeinschaften bekennen «müssen», das empfinden liebende Gatten gemischter Konfession noch viel unmittelbarer: Am Familientisch sind sie mitsamt

ihren Kindern in Liebe geeint, und am Sonntag müssen sie das eucharistische Brot an getrennten Tischen essen. Oft fühlen sie sich dadurch in besonderer Weise aufgerufen, die Trennungswunde am Leibe Christi an ihrem eigenen Eheleib zu tragen und soweit als möglich auszuheilen, nicht indem einseitig einer den andern zu bekehren strebt, sondern indem sie gemeinsam immer ganzheitlicher den Weg des vollen Evangeliums zu leben versuchen. So leisten gerade sie echte Zellenarbeit am großen Werk der Wiedervereinigung.

Aus diesen Grundeinsichten ergeben sich einige Hinweise, die den Sinn und Zweck (*finis legis*) für eine zeitgemäße und weitsichtige Regelung des Mischeherechtes bestimmen:

1. Weil Mischehen nicht ausgeschaltet werden können, bis wir alle die Einheit in Christus gefunden haben, kann das *Nahziel* nicht die Unterdrückung der Mischehe sein, es muß vielmehr in einer möglichst guten Betreuung derselben gesehen werden. Das *Fernziel* liegt in der Überwindung der Mischehe durch die Wiedervereinigung der getrennten Christen; wenn wir uns darum nicht bloß um Palliativmaßnahmen mühen wollen, so muß jede Weisung zur Mischehenfrage streng auf ihren *ökumenischen Wert* geprüft werden!

2. Weil eine Mischehe nicht einfach «in sich» schlecht (ein Übel!) ist, so muß jede gesetzliche Regelung offen bleiben für eine differenzierte Beurteilung der einzelnen Verhältnisse.

3. Der Gewissensentscheid des einzelnen Menschen muß nicht nur respektiert werden, vielmehr müssen die Menschen heute auf ihre Gewissensverantwortung hin angesprochen werden.

II.

Ökumenisch ausgerichtet ist aber eine Lösung doch nur dann, wenn sie auch «*theologisch vertretbar*» ist, d. h. wenn sie keiner klar erkannten Glaubenswahrheit widerspricht. Es sind vor allem zwei dogmatische Thesen, die das Fundament des katholischen Ehe- und Mischeherechtes bilden.

1. Die Realidentität von Ehesakrament und Ehevertrag. Zwischen getauften Christen kommt eine gültige Ehe nur als Sakrament zustande. Die Ehe schenkt den Gatten wirksamen Anteil an der Vereinigung Christi mit der Kirche, sie ist darum ein Stück sakramentaler Heilsordnung und ein Bestandteil vom Leben der Kirche selbst. Wo immer aber ein Sakrament vollzogen wird, da ist die Kirche wesenhaft engagiert. Darum kann die Kirche

auch beim Eheabschluß nicht unbeteiligt sein. Sie muß ihr Jawort dazu geben; insofern ist die Ehe nicht nur vom Vertragswillen und von der Vertragsfähigkeit der Partner abhängig. Als sakramentaler Vertrag muß die Ehe in der Rechtsform von der Kirche anerkannt sein. In der Art und Weise dieser Anerkennung ist die Kirche jedoch frei. Sie kann, wie in der vortridentinischen Zeit, jede Ehe zwischen Getauften, wo und wie immer sie geschlossen wird, als sakramental anerkennen. Sie kann durch passive Assistenz des Traupriesters dabei sein, wie es das Tametsi-Dekret des Trienter Konzils vorsieht. Sie kann durch den legitimierten Priester vor zwei Zeugen den Ehemillen erfragen und entgegennehmen lassen, wie es heute für die lateinische Kirche can. 1095 bestimmt, oder sie kann schließlich ihr Jawort zum Sakrament durch den Segen des Priesters zum Ausdruck bringen, wie es can. 85 des orientalischen Kirchenrechtes anordnet. Und dabei bleibt der kirchlichen Priester- und Hirtengewalt erst noch die Möglichkeit zu Sonderregelungen für einzelne Gebiete, wie sie es zwischen dem Trienter Dekret und dem CIC getan hat. Wie immer die konkrete Regelung sei, das Sakrament ist nie nur Privatangelegenheit, sondern immer auch ureigenste Sache der Kirche, also der gesamten Heilsgemeinde des Herrn, die durch ihre rechtmäßige Leitung über den Vollzug wachen muß. Dieser Aufgabe kann sich die Kirche nicht entziehen.

2. Das Selbstverständnis der römisch-katholischen Kirche, mit dem sie sich als die von Christus gestiftete und rechtlich verfaßte Kirche des Neuen Testaments versteht. Wohl ist die Kirche als Personalgemeinschaft aller im Wort und Sakrament geheiligten Christugläubigen weit mehr als eine rechtliche Organisation; doch gehört auch die rechtliche Struktur zum Wesen der Kirche. Den sakramental geweihten Trägern des apostolischen Amtes ist im Namen Christi die Verantwortung für die Ordnung der Liebe überbunden. Die Unterscheidung und Zuordnung von Hirt und Herde an jedem Ort sowie die oberste Leitung der Gesamtkirche durch das Petrusamt sind nach katholischer Glaubensüberzeugung der Kirche Christi wesentlich. Dadurch ist auch die Glaubensexistenz des Katholiken viel enger an die institutionelle Kirche gebunden als die des evangelischen Christen. Der Katholik ist aufgrund seines Glaubens verpflichtet, alles zu tun, was in seiner *Möglichkeit* liegt, um all seinen Kindern die Gemeinschaft mit Christus in der Gemeinschaft seiner Kirche zu sichern. Und

die Kirche kann niemals davon ablassen, diese *göttliche* (und nicht etwa bloß kirchliche) *Forderung* in angemessener und wirksamer Form zu verkünden. Das sind die zwei unumstößlichen Prinzipien, die von jeder Regelung des Mischeherechtes beachtet werden müssen. Was ihnen entgegensteht, ist für Katholiken theologisch nicht vertretbar.

III.

Welche praktische Regelung der Mischehenfrage ist nun unter den bisher entwickelten Voraussetzungen möglich und wünschenswert? Wir beschränken uns auf die zwei meist umstrittenen Punkte: Formpflicht und Kindererziehung.

1. Die Realidentität von Ehesakrament und Ehevertrag fordert, daß die Kirche auch beim Eheabschluß selbst in irgendeiner Form mitbeteiligt ist. Eine grundsätzliche Trennung, wonach die Sorge um den rechtsgültigen Eheabschluß dem Staat und die Segnung der Ehe der Kirche zu übertragen wäre, entspricht nicht dem traditionellen katholischen Eheverständnis. Die Kirche hat darnach nicht bloß eine subsidiäre Funktion; die Sorge um die Gültigkeit des Sakramentes ist ihr wesentlich. Die Forderung an ihre Gläubigen, das Sakrament in irgendeiner Weise in *facie ecclesiae* zu empfangen, scheint uns darum grundsätzlich unaufgebbar. Weil aber die Ehepartner das Sakrament *selbst* konstituieren, weil also das Wesentliche zum Sakrament von ihrem freien Ehemillens allein abhängt und sie zudem durch ihren Taufcharakter auch die Kirche real repräsentieren, sollte die *Gültigkeit* nicht von rein äußern Bedingungen (Prüfung dieses Ehemillens durch die kirchliche Autorität und entsprechende Trauassistenten) abhängig gemacht werden. Das Recht auf Ehe und freie Partnerwahl ist so tief mit der menschlichen Person verbunden, daß eine Ungültigkeit nur durch faktische Wesensmängel bedingt sein sollte. Die Sorge der Kirche um die Prüfung des Ehemillens und der Bereitschaft der Gatten zu den mit der Kindererziehung verbundenen Pflichten ist voll berechtigt. Sie hat darum die wesentlichen Voraussetzungen zum Abschluß einer Ehe immer wieder zu künden; auch hätten nur diejenigen Anspruch auf den kirchlichen Rechtsschutz, die sich dem pfarramtlichen Brautexamen gestellt haben.

Im Zeitalter der Ökumene sollte es überdies auch möglich sein, in zwischenkirchlichen Vereinbarungen gemeinsame Grundsätze zur Prüfung der Ehefähigkeit und des Ehemillens bei Mischehen zu er-

arbeiten. Auf keinen Fall sollte aber die Kirche die Prüfung und eventuelle Versprechen zur Kindererziehung mit dem Druckmittel der Nullität erzwingen. Solange die irritierende Vorschrift zur Einhaltung der Form besteht, kommt die Verweigerung der Trauassistenten der Verweigerung des Rechtes auf eine konkrete Ehe gleich. Konsequenz dieser Haltung der Kirche sind nicht weniger Mischehen (wie man erhofft hat und immer wieder behauptet), sondern die Tatsache, daß von allen Katholiken, die eine Mischehe eingehen, in Europa wenigstens über die Hälfte keine gültige Ehe schließen kann und völlig ins religiöse Niemandsland gestoßen wird! Es ist unbegreiflich, daß so wenig von der Verantwortung für diese Tatsache gesprochen wird!

Als praktischer Weg der Regelung scheint uns darum angemessen:

a. Die kirchliche Eheschließung verpflichtet *ad licitatem* nicht *ad validitatem*. Eine katholische Trauung schließt eine evangelisch-reformierte kirchliche Traufeier nicht aus¹.

b. Mischehen sollen zur Registrierung und Unterweisung bei den entsprechenden Pfarrämtern gemeldet werden.

c. Mit den kirchlichen Gemeinschaften sind auf Gebietsebene gemeinsame Grundsätze zur Ehefähigkeit und zum Ehemillens anzustreben.

2. Viel schwieriger ist die Lösung der Frage der Taufe und Erziehung der Kinder. Hier stoßen wir auf einen fast unlösbaren Gegensatz. Wie wir bereits festgestellt haben, bedeutet für den katholischen Gläubigen, der von der göttlichen Sendung seiner Kirche überzeugt ist, die Erziehung seiner Kinder im Glauben und Sakrament seiner Kirche ein schweres göttliches Gebot, d. h. er ist vor Gott und seinem Gewissen verpflichtet, sein Möglichstes zu tun, um all seinen Kindern die Taufe und die Erziehung im katholischen Glauben zu sichern. Davon kann ihn die kirchliche Autorität nicht dispensieren; im Gegenteil, sie muß ihm diese Forderung immer wieder zu Gehör bringen und seine Bereitschaft zur Erfüllung fordern. *Andererseits* fühlt sich auch der protestantische Partner in der gleichen Lage. Wohl hat der Protestant aus seinem Glaubens- und Kirchenbewußtsein heraus in seiner Gewissensentscheidung einen weiteren Spielraum; aber wir können und dürfen ihn niemals zu einer Entscheidung zwingen. Also bleibe in einem echten unlösbaren Gewissenskonflikt praktisch nur der Verzicht auf diese konkrete Ehe. Das ist jedoch als allgemeine Lösung utopisch. In den meisten Fällen

wird praktisch eine Lösung gefunden werden müssen, und sie wird tatsächlich auch gefunden. Hier stellt sich als unmittelbar praktisches Problem die Frage, wie weit die Kirche ihre Forderung gesetzlich verankern und eventuell mit Sanktionen belegen soll. Ohne grundsätzlich auf die Forderung der katholischen Kindererziehung zu verzichten, könnte die Kirche ihre Forderungen praktisch dahin beschränken, daß sie:

a. Von ihren Gläubigen den Vorsatz verlangt, das *Möglichste* zu tun, um den Kindern die Erziehung im katholischen Glauben zu sichern. Schuldig würde ein jeder Katholik vor Gott in dem Maße, als er durch Nachlässigkeit und ohne schweren Grund dieser Pflicht nicht nachkommt.

b. Die Kirche verzichtet darauf, vom Andersgläubigen ein gleichlautendes Versprechen zu fordern.

c. Die Kirche verzichtet auf Strafsanktionen. Die Macht einer Religion zeigt sich nicht im Zwang, sondern in der Kraft, mit der sie die Gewissen anspricht.

¹ Den von einzelnen Autoren vorgeschlagenen Weg über eine beim Bischof einzuholende Dispens von der kirchlichen Formpflicht halten wir für nicht glücklich. Entweder würde sehr bald wieder diese Dispens praktisch auf jedes Gesuch hin gegeben (wie beim Dispensgesuch vom *impedimentum mixtae religionis*) oder dann erwächst

dem Ordinariat die Pflicht einer genauen Prüfung der Verhältnisse und Gründe der Petenten, eine Aufgabe, die es nur äußerst schwer in gerechter Weise erfüllen kann. Die ganze bisherige Dispenspraxis bei Mischehen sollte uns vor solchen Lösungen warnen. Noch weniger empfehlenswert scheint uns eine Ausdehnung der *Sanatio in radice*.

FRANZ BÖCKLE

Er ist geboren am 18.4.1921 in Glarus (Schweiz), er wurde zum Priester geweiht am 1.7.1945 in Chur (Schweiz). Er studierte am Priesterseminar Chur, am Angelicum in Rom und an der Universität München, wo er Assistent von Prof. Egenter war. Er promovierte am 19.10.1952 mit der These «Die Idee der Fruchtbarkeit in den Paulusbriefen». Er war Vikar in Zürich, o. Professor für Moraltheologie in Chur und ist o. Professor für Moraltheologie in Bonn. Seine Veröffentlichungen sind: «Die Idee der Fruchtbarkeit» 1953, «Fragen der Theologie heute» 1957, «Grundfragen evangelischer Ethik» (Catholica 1960). Er ist Mitarbeiter am LThK, beteiligt an dem Werk «Priesterliche Existenz»: «Grenzfragen zwischen Medizin und Theologie». Er arbeitet an den Zeitschriften «Anima», «Catholica» und «Linzer Theologisch-Praktische Zeitschrift» mit.